



**Nr. 699**

Fakultät 1 (5 Ex)  
Institute der Fakultät 1  
Geschäftsstelle des Präsidiums (25 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle des Präsidiums  
Pockelsstr. 14  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4101  
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 26. Juli 2010

**Zulassungsordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss  
Bachelor of Science an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-  
Friedrich-Gauß-Fakultät**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 30.06.2010 beschlossene und vom Präsidenten am 23.07.2010 genehmigte Zulassungsordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 27.07.2010, in Kraft.

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Ordnung beschlossen:

**„Zulassungsordnung für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science**

**§1**

**Geltungsbereich, Zulassungstermin**

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung der Technischen Universität Braunschweig die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informatik.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informatik erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

**§2**

**Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, Zulassungsverfahren**

Für die Zulassung zum Studium gelten die in der Allgemeinen Zulassungsordnung enthaltenen Vorgaben für grundständige Studiengänge. Die Auswahl ist gemäß § 3 Absatz 2 - 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung im einstufigen Verfahren zu treffen. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§3**

**Auswahlkriterien**

Es wird eine Verfahrensnote ermittelt, nach der die Auswahl zu treffen ist. Die Verfahrensnote wird gemäß § 3 Absatz 2-4 der Allgemeinen Zulassungsordnung ermittelt. Dabei werden für die Ermittlung der Verfahrensnote die Unterrichtsfächer Mathematik und Englisch, ersatzweise Deutsch und Physik, berücksichtigt.

**§4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2011.“